Sparkasse Lüneburg

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Luna Giro-Konto.

Luna

bewegt

- Ticket-Versicherung
- Garantieverlängerung
- Türöffnungs-Service
- Karten- und Dokumentenschutz

- Ticket-Versicherung

HanseMerkur

Versicherungsbedingungen für die Ticket-Versicherung

VB-RS 2022 (SKG24-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Versicherungsnehmer/-in ist eine natürliche oder juristische Person, die mit uns den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Das ist unser/unsere Vertragspartner/-in. Über den Vertrag ist eine bestimmte Person versichert. Das ist die versicherte Person. Diese bezeichnen wir in diesen Versicherungsbedingungen als „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für den/die Versicherungsnehmer/-in und für die versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 3 Abschnitten.
Im Abschnitt I finden Sie allgemeine Erläuterungen, u. a. zum Versicherungsschutz, zum Versicherungsvertrag und rechtliche Hinweise.
Im Abschnitt II befindet sich der genaue Wortlaut der Leistungsarten.
Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen ... 1
1 Der Versicherungsschutz ... 1
2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? ... 2
3 Beitragszahlung ... 2
4 Allgemeine Hinweise für Entschädigungszahlungen und zum geltenden Recht ... 2
4.1 Wer kann die Versicherungsleistung beanspruchen? ... 2
4.2 Wann zahlen wir die Entschädigung? ... 2
4.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag? ... 2
4.4 Welches Gericht ist zuständig? ... 2
4.5 Wie muss eine Erklärung aussehen? ... 2
4.6 Anzeige von Erklärungen ... 2
5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall ... 2
5.1 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall? ... 2
5.2 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)? ... 2
6 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität ... 2
7 Ansprüche gegen Dritte ... 2
8 Abtretung ... 3
Abschnitt II – Leistungsbeschreibung ... 3
1 Versichertes Interesse ... 3
2 Leistungsumfang ... 3
2.1 Art der Veranstaltung ... 3
2.2 Entschädigungsgrenze ... 3
2.3 Selbstbeteiligung ... 3
3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ... 3
4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes ... 3
4.1 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit ... 3
5 Obliegenheiten ... 3
5.1 Nachweise für versicherte Ereignisse ... 3
5.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten ... 3
Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ... 3
§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit ... 3
§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen ... 4
Schlichtungsstellen ... 4

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Versicherte Personen sind die
- gemeldeten Kontoinhaberinnen/-inhaber, bzw. Kontonutzerinnen/-nutzer, für die eine Versicherungsprämie entrichtet wurde,
- sowie die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

1.2 Versicherungsnehmer ist die MEHRWERK GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Unser Vertragspartner ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherten Personen.

VB-RS 2022 (SKG24-D) 2022.11.22

2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

2.1 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des gültigen Abschlusses des Kontos und wird gewährt für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen der Sparkasse Lüneburg und der/dem Kontoinhaberin/-inhaber, sowie die Aktivierung des Kontos durch die Sparkasse voraus.

2.2 Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit des Kontos während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden.

2.3 Der versicherte Zeitraum endet
a) mit der Aufhebung des Girokontos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und uns, je nachdem welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. In diesem Falle obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.

2.4 Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt gegenüber den Kontoinhaberinnen/-inhabern eine Nachhaftung als vereinbart, die dem noch verbleibenden Zeitraum entspricht, für den jeweils der Kontobeitrag gezahlt worden ist, jedoch maximal für ein Jahr.

2.5 Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

3 Beitragszahlung

Den Beitrag für diesen Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer.

4 Allgemeine Hinweise für Entschädigungszahlungen und zum geltenden Recht

4.1 Wer kann die Versicherungsleistung beanspruchen?

4.1.1 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen Ihnen als versicherte Person und im Todesfall Ihrer/Ihrem Erbin/Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei dem Versicherungsnehmer.

4.1.2 Sie können Ihre Rechte gegenüber uns auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

4.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

4.2.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
– dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
– dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

4.2.2 Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.

4.2.3 Wir sind berechtigt, mit befreiender Wirkung an die versicherte Person als Überbringerin/Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Weitere Bestimmungen zu den Leistungs- und Zahlungsmodalitäten finden Sie im Abschnitt II.

4.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.
Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmrv.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

4.4 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem
– wir unseren Sitz haben oder
– Sie Ihren Wohnsitz haben oder
– Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

4.5 Wie muss eine Erklärung aussehen?

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

4.6 Anzeige von Erklärungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen sind abzugeben und an das

Service-Center
Service-Hotline: 04131 288 80 81
E-Mail: info@lunagiro.de

zu übermitteln.

5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

5.1.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

5.1.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
– ob ein Versicherungsfall vorliegt und
– ob und in welchem Umfang wir leisten.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten im Abschnitt II.

5.2 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diesen finden Sie im Abschnitt III.

6 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität

Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt sofern Versicherungsschutz auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

7 Ansprüche gegen Dritte

7.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

7.2 Steht Ihnen ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die wir auf Grund des Versicherungsvertrags

Entschädigungsleistungen erbracht haben, ist die Ziffer 7.1 entsprechend anzuwenden.

8 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch uns oder ein Gericht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

1 Versichertes Interesse

Die über das Service-Center oder über das Vorteilsportal bestellten Veranstaltungstickets sind für die versicherten Personen gegen Nichtteilnahme versichert.

2 Leistungsumfang

2.1 Art der Veranstaltung

2.1.1 Einzelticket

Bei Nichtbesuch einer Veranstaltung aus einem der unter Ziffer 3 genannten Gründe wird der Anschaffungspreis der Einzelkarte(n) erstattet.

2.1.2 Dauerkarte

Bei Dauerkarten besteht für jede Einzelveranstaltung eine Erstattungspflicht unsererseits, wenn einer der unter Ziffer 3 genannten Gründe gegeben ist.

2.2 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist begrenzt
- auf 500,– EUR für alle nicht eingelösten Tickets zu derselben Veranstaltung und
- maximal zwei Schadenfälle pro Jahr.

2.3 Selbstbeteiligung

Sie haben im Schadenfall zu jedem Ticket einen Selbstbehalt von 20 %, mindestens 10,– EUR zu tragen.

3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn der planmäßige Besuch der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist, weil Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen sind:

3.1 eigene Erkrankung oder Erkrankung eines minderjährigen, eigenen Kindes;

3.2 Krankenhausaufenthalt (Beginn des Aufenthalts 0-72 Stunden vor der Veranstaltung);

3.3 Todesfall von Familienangehörigen (Beisetzung 1 Tag vor der Veranstaltung, am Tag der Veranstaltung oder 1 Tag nach der Veranstaltung);

Familienangehörige im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die/der Ehegattin/Ehegatte, die/der eingetragene Lebenspartnerin/-partner sowie unverheiratete Kinder der versicherten Person bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese der versicherten Person gegenüber unterhaltsberechtigt sind und Unterhalt beziehen.

3.4 Kfz-Unfall oder -Diebstahl (0-72 Stunden vor der Veranstaltung);

3.5 Veranstaltungsausfall ohne Ersatztermin, sofern das Veranstaltungsunternehmen kein Geld zurückerstattet.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht, wenn
- Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- der Schaden durch Ereignisse, mit denen zum Zeitpunkt des Ticketkaufs billigerweise gerechnet werden konnte, entstanden ist.

4.1 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5 Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Obliegenheiten im Abschnitt I Ziffer 5.1 gelten folgende weitere Obliegenheiten:
Sie sind verpflichtet
- den Schaden unverzüglich dem Service-Center unter Telefon 04131 288 80 81 zu melden;
- das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und nachzuweisen, sowie uns jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen.

5.1 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen haben Sie:
a) Original-Rechnungen und -Belege einzureichen,
b) uns den Versicherungsnachweis einzureichen;
c) gegebenenfalls Ärztinnen/Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und uns zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen;
d) das/die Original/e der nicht entwerteten Veranstaltungskarte oder die Kopie der Veranstaltungskarte mit einer Bestätigung des Veranstaltungsunternehmens über die nicht besuchte/n Veranstaltung/en unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrundes einzureichen;
e) Unfallverletzungen oder Erkrankungen, die ein Besuchen der Veranstaltung nicht mehr zumutbar machen, durch ein ärztliches Attest nachzuweisen;
f) in den Fällen der Ziffer 3.3 eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen;
g) in den Fällen der Ziffer 3.5 eine Erklärung des Veranstaltungsunternehmens vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass die Veranstaltung ausgefallen ist, es keinen Ersatztermin gibt und der Betrag für die Eintrittskarte nicht erstattet wird.

5.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.2.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur

Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt aufgrund unserer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.versicherungsombudsmann.de.

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

- Garantieverlängerung

Versicherungsbedingungen Garantieverlängerung für Elektrogeräte und Mobilgeräte-Schutz (vollständige Fassung) der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Stand: Januar 2023

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Dieses **Produktinformationsblatt** soll Ihnen einen Überblick über wesentliche Merkmale Ihres Versicherungsumfanges bieten. Im Allgemeinen Teil der nachstehenden Versicherungsbedingungen finden Sie diejenigen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsprodukte gelten. Dies gilt nur, soweit sich in den besonderen Bedingungen keine abweichende oder ergänzende Regelung findet. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den besonderen Bedingungen für das jeweilige Versicherungsprodukt sorgfältig durch.

Allgemeine Vertragsinformationen

Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift
Für die Versicherungen „Verlängerung von Herstellergarantien“ und „Mobilgeräte-Schutz“
HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Eingetragener Hauptsitz	Hamburg
Bankverbindung	Konto: 241414 BLZ: 200 300 00 bei der HypoVereinsbank IBAN: DE24 2003 0000 0000 2414 14 BIC: HYVEDEMM300

Vorstände der Gesellschaft

Vorstand:	Eberhard Sautter (Vors.) Eric Bussert Holger Ehses Johannes Ganser Raik Mildner
Aufsichtsrat:	Dr. Andreas Gent (Vors.)

Sprache
Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

Beschwerden, Aufsicht
Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Produktübersicht

Ihr Versicherungsprodukt	*Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien*
Versicherungssumme EUR	2.000 EUR
Selbstbehalte EUR	10 %, mindestens 35 EUR
Kurzbeschreibung	Die Verlängerung der Garantie von maximal drei Elektrogeräten um 12 Monate durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 90 Tagen nach dem Kauf.
Enthalten in Konto	**„Luna bewegt“** (maximal 3 Elektrogeräte)

Ihr Versicherungsprodukt	*Mobilgeräte-Schutz*
Versicherungssumme EUR	1.000 EUR
Selbstbehalte EUR	10 %, mindestens 35 EUR
Kurzbeschreibung	Versicherung eines Mobilgerätes gegen die Gefahren Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Bruch. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf.
Enthalten in Konto	„Luna begleitet“ und „Luna begeistert“

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, so lange und so weit in den jeweiligen besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung festgelegt ist.

1. Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
(1) Versicherte sind die gemeldeten Kontoinhaber „Luna begleitet“, „Luna bewegt“ oder „Luna begeistert“ (im Folgenden „Kontoinhaber“ genannt), für die vom Versicherungsnehmer (siehe Punkt 1 Absatz 4) ein Versicherungsbeitrag entrichtet wurde.
(2) Neben dem Kontoinhaber erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit ausdrücklich in den nachfolgenden besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführt - auch auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (im Folgenden „mitversicherte Personen“ oder gemeinsam mit dem Kontoinhaber „versicherte Personen“ genannt).
(3) Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „Versicherer“ genannt).
(4) Versicherungsnehmer ist die Mehrwerk GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Vertragspartner des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

2. Zeitliche Bestimmung der Versicherung
(1) Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des „Luna begleitet“, „Luna bewegt“ oder „Luna begeistert“ Kontos (im Folgenden „Konto“ genannt) und endet mit dem Vertragsende von selbigem. Er wird gewährt für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen der Sparkasse Lüneburg und dem Kontoinhaber voraus. Für das Versicherungsprodukt „Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien“ oder für die Versicherung für den „Mobilgeräte-Schutz“ gemäß den besonderen Bedingungen ist für den Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich die jeweils dort beschriebene Registrierung im Service-Center oder online, zwingende Voraussetzung.
(2) Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit des Kontos während eines laufenden Kalenderjahres, oder endet die Gültigkeit des Kontos während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste und die letzte Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr.
(3) Der versicherte Zeitraum endet
a) mit der Aufhebung des Kontos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf;
b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall von Punkt 2 Absatz 3 lit. b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.
(4) Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt gegenüber den versicherten Personen eine Nachhaftung von 3 Monaten als vereinbart.
(5) Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

3. Beitragszahlung
Den Beitrag für diesen Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer.

4. Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
(1) Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kontoinhaber und gegebenenfalls den mitversicherten Personen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Kontoinhaber sowie die mitversicherten Personen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

5. Leistung der Entschädigung
Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.
Der Versicherer ist berechtigt mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.
Weitere Bestimmungen zu den Leistungs- und Zahlungsmodalitäten finden sich bei den jeweiligen besonderen Bedingungen.

6. Allgemeine Obliegenheiten
Der Kontoinhaber sowie die mitversicherten Personen haben:
1. nach Möglichkeit alle Handlungen zu unterlassen die den Eintritt des Versicherungsfalles fördern;
2. dem Service-Center den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein (schriftlich zu richten an Service-Center, Postfach 10 24 33, 33524 Bielefeld).
3. dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.
Weitere zu beachtende Obliegenheiten finden sich in den jeweiligen besonderen Bedingungen.

7. Obliegenheitsverletzung

Die hier beschriebenen Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gelten für alle in den Allgemeinen und in den besonderen Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten.

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kontoinhaber oder eine mitversicherte Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kontoinhabers oder der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Weist der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person eine Obliegenheit arglistig verletzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kontoinhaber oder die mitversicherten Personen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.

8. Anderweitige Versicherung, Subsidiarität
Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

9. Ansprüche gegen Dritte
(1) Hat der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welchem aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.
(2) Der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
(3) Steht dem Kontoinhaber bzw. der mitversicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, ist der Punkt 9 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

10. Abtretung
Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

11. Anzeige von Willenserklärungen
Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Willenserklärungen sind abzugeben an

Service-Center
Postfach 10 24 33
33524 Bielefeld

Telefon: +49 4131 288 80 81
E-Mail: info@lunagiro.de

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung gegen den Versicherer ist der Ort der Niederlassung. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

II. Besondere Versicherungsbedingungen zu der Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien“

1. Beginn und Ablauf der Garantieverlängerung für Elektrogeräte
Hersteller bringen ihre Neu-Produkte zum Teil mit einer Herstellergarantie in den Verkehr. Für Neu-Produkte, bei denen eine Herstellergarantie über mindestens 12, aber maximal 36 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen um 12 Monate. Die Verlängerung der Garantie durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an

die Herstellergarantie. Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen – natürlichen oder juristischen - Personen ausgesprochen (z. B. Händler, Importeur), so ist keine Garantieverlängerung für Elektrogeräte möglich. Auch werden Garantien für gebrauchte Produkte nicht verlängert.

2. Versicherte Sachen
(1) Versichert sind – sofern alle Voraussetzungen gemäß Punkt 2 Absatz 2 erfüllt werden – alle handelsüblichen Elektrogeräte mit Ausnahme von Handys und Smartphones. Diese Geräte müssen beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.

(2) Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung für Elektrogeräte erhalten, muss
1. der Artikel in Deutschland gekauft worden sein und
2. eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum beim Service-Center erfolgen. Es können maximal drei Elektrogeräte pro „Luna bewegt“ Konto registriert werden.

3. Versicherte Schäden
Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der nach Punkt 4 dieser besonderen Versicherungsbedingungen genannte Ausschlüsse.

4. Ausschlüsse
Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden durch bzw. Kosten für:
1. Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;
2. Software;
3. Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
4. Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
5. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlungssystem von Kühlanlagen);
6. Ein- und Ausbaukosten (z. B. bei Untertischgeräten);
7. Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
8. Betriebs- und Inspektionskosten;
9. Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);
10. Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);
11. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen).
12. für Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;
13. soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat.
14. Schäden an mit dem Gerät verbauten Akkus

5. Versicherungssumme, Selbstbehalt
(1) Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen auf das Konto der versicherten Person. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d. h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuanschaffung übernommen.

(2) Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.

(3) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 2.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR je versichertes Konto.

(4) Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10% pro Schadenfall, jedoch mindestens 35 EUR und wird vom Versicherer einbehalten.

(5) Zeitwertstaffel

Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach der folgenden Staffel:

Unter einem Jahr	100%
Zwischen 1 und 2 Jahren	75%
Zwischen 2 und 3 Jahren	50%
Zwischen 3 und 4 Jahren	25%

des Neuwerts.

6. Obliegenheiten
In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort Punkt 7) gilt für die Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien“:

Der Kontoinhaber ist verpflichtet,

(1) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

(2) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch (+49 4531 508-70007) zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (schriftlich zu richten an Service-Center, Postfach 10 24 33, 33524 Bielefeld);

(3) das Schadenereignis und den Schadenumfang auf dem vom Service-Center zugesandten Schadenformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung) der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom Service-Center bereitgestellt), sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und

(4) soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt 7 zu finden.

III. Besondere Versicherungsbedingungen zu der Versicherung für den „Mobilgeräte-Schutz“

1. Beginn der Versicherung „Mobilgeräte-Schutz“
(1) Beginn der Versicherung
Das Gerät ist nur versichert, wenn Sie das Gerät innerhalb von 30 Tagen nach Kauf beim Service-Center registriert haben, bei einem gewerblichen Händler erworben haben und Ihnen das Service-Center die Registrierung bestätigt hat. Alternativ können Sie Ihr Gerät Online registrieren. Dabei erhalten Sie keine gesonderte Registrierungsbestätigung.

(2) Wechsel des versicherten Gerätes
Ein Wechsel des versicherten Gerätes beeinträchtigt nicht den Versicherungsschutz. Vorausgesetzt, Sie haben das neue Gerät ordnungsgemäß registriert - siehe Absatz (1). Sollte bereits die maximale Anzahl Geräte gemäß Ziffer 2 registriert sein, können Sie über das Service-Center ein bestehendes Gerät löschen lassen, für welches der Versicherungsschutz dann entfällt.

2. Versicherte Sachen
Versichert sind pro Konto bis zu zwei mobile Endgeräte (Smartphone, Tablet oder Laptop) - nachfolgend versichertes Gerät genannt. Damit die Geräte versichert werden können, muss für das versicherte Gerät in Deutschland ein Kaufvertrag oder eine Rechnung auf den Namen der versicherten Person bestehen.

3. Versicherte Schäden
Wir leisten Entschädigung für Schäden an dem versicherten Gerät (Ziffer 2) bei
- Abhandenkommen durch Diebstahl
 (nur in den Konten „Luna begleitet“ und „Luna begeistert“)
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch
 (nur in den Konten „Luna begleitet“ und „Luna begeistert“)
- Raub, räuberische Erpressung oder Plünderung
 (nur in den Konten „Luna begleitet“ und „Luna begeistert“)
- Bruch
 (in den Konten in den Konten „Luna begleitet“ und „Luna begeistert“)

4. Ausschlüsse
(1) Kein Versicherungsschutz besteht bei anderen als den in Ziffer 3 genannten Gefahren.

(2) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht befreit.

(3) Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, die Entschädigungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

(4) Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie als versicherte Person uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen die versicherte Person wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des voranstehenden Satzes als bewiesen.

5. Versicherungssumme / Selbstbehalt
Wir leisten Entschädigung durch Geldersatz.
(1) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je versichertes Gerät ist der Neuwert, maximal jedoch 1.000 EUR. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

(2) Selbstbehalt

Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10% pro Schadenfall, jedoch mindestens 35 EUR und wird vom Versicherer einbehalten.

(3) Teilschaden

Wir erstatten Ihnen im Falle eines Teilschadens die zur Wiederherstellung des beschädigten Geräts am Schadentag notwendigen Kosten, maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Absatz (1).

(4) Totalschaden

Wir erstatten Ihnen im Falle eines Totalschadens den Betrag, der nötig ist, um ein gleichwertiges Gerät wiederzubeschaffen, jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Absatz (1) in Verbindung mit der Zeitwertstaffel gemäß Absatz (5).

(5) Zeitwertstaffel

Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach der folgenden Staffel:

Unter einem Jahr	100%
Zwischen 1 und 2 Jahren	75%
Zwischen 2 und 3 Jahren	50%
Zwischen 3 und 4 Jahren	25%

des Neuwerts.

6. Obliegenheiten
In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort Punkt 7) gilt für die Versicherung „Mobilgeräte-Schutz“:

Der Kontoinhaber ist verpflichtet,

(1) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

(2) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch (+49 4131 288 80 81) zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (schriftlich zu richten an Service-Center, Postfach 10 24 33, 33524 Bielefeld);

(3) bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Des Weiteren hat die versicherte Person den Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen.

(4) das Schadenereignis und den Schadenumfang auf dem vom Service-Center zugesandten Schadenformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung), der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom Service-Center bereitgestellt), ggf. die Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und

(5) soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt 7 zu finden.

- Türöffnungs-Service
- Karten- und Dokumentenschutz

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen für das Versicherungspaket zum Kontomodell „Luna bewegt“

2022

Inter Partner ASSISTANCE

Gültig ab: 15.01.2023
Stand 03.11.2022

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen. Sie sollen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was beachtet werden muss, um in den Genuss der Versicherungsleistungen zu kommen. Dieses Dokument ist sehr sorgfältig aufzubewahren.

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld, und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, sowie eines Dienstleistungsvertrages zwischen der Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld und der AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln (nachfolgend: Versicherer genannt) für die Inhaber des Kontomodells „Luna bewegt“ der Sparkasse Lüneburg zur Verfügung stehen. Es besteht daher kein Versicherungsschutz mehr, wenn der Gruppenversicherungsvertrag in dieser Form endet. In diesem Fall wird der Inhaber des Versicherungspakets rechtzeitig informiert.
Des Weiteren beinhalten die Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der begünstigten Person(en).

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“ ist, dass die Hilfeleistung durch den mit der Schadenregulierung beauftragten Dienstleister organisiert wird. Eingetretene Schadenfälle sind daher unverzüglich dem Service-Center unter der Telefonnummer 04131 288 80 81 zu melden.

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen sind:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

und

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (Oder)

Beide Gesellschaften werden nachfolgend „AXA Assistance“ genannt.
Für Sie, als begünstigte Person, ist AXA Assistance direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistanceleistungen und Versicherungsansprüchen. Die Kontaktdaten, unter denen Sie uns im Schadenfall erreichen, entnehmen Sie bitte den ergänzenden Bedingungen des Kontomodells „Luna bewegt“.

Alle Zahlungen, die im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen an die begünstigte Person durchgeführt werden, sind Bestandteil des Gruppenversicherungsvertrages und werden von der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland geleistet. Alle Dienstleistungen, auf die die begünstigte Person im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Anspruch hat, sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und werden von der AXA Assistance im Auftrag der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland geleistet.

Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Informationen zum Versicherer

Sitz des Versicherers Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland ist die Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln. Die Handelsregisternummer ist HRB 89668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft).

Ladungsfähige Anschrift: Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

§ 2 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 3 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

§ 4 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Versicherung ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz im Rahmen des Kontomodells „Luna bewegt".
Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Ereignisse gemäß Teil C „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen".

§ 5 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

5.1 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem wirksamen Zustandekommen des Kontovertrages mit der Sparkasse Lüneburg.
Die Laufzeit des Versicherungsschutzes ist an die Laufzeit des Kontovertrages mit der Sparkasse Lüneburg gebunden. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
5.2 Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kontovertrages mit der Sparkasse Lüneburg.
5.3 Sollte der Gruppenversicherungsvertrag gekündigt werden, besteht der Versicherungsschutz bis zum Auslaufen der Versicherungspolice weiter.

§ 6 Begrenzung der Leistungen

6.1 Hat ein Kontoinhaber mehrere Konten bei der Sparkasse Lüneburg, kann die Leistung immer nur aus einem Konto geltend gemacht werden und nicht aus mehreren zeitgleich. Die Versicherungsleistungen aus verschiedenen Konten addieren sich in keinem Fall.
6.2 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung einmalig maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

§ 7 Begünstigte Person

Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell „Luna bewegt" abgeschlossen hat.
Der unten beschriebene Versicherungsschutz ist obligatorisch in dem Kontomodell enthalten.

§ 8 Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungs- und Assistance-Bausteinen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz

aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.
Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die begünstigte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 9 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

9.1 Die begünstigte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:
a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen **und**
b) der AXA Assistance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen sowie Belege einzureichen.
9.2 Kommt die begünstigte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen.

§ 10 Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

10.1 Die begünstigte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles
a) für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
b) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
d) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
e) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann.
10.2 Die Nachweisführung über verwandtschaftliche Verhältnisse oder das Bestehen einer Ehe-/Lebensgemeinschaft hinsichtlich weiterer begünstigter Personen, sofern relevant, obliegt der begünstigten Person.
10.3 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß § 10 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
10.4 Zudem informieren wir Sie darüber, dass die Kenntnis und das Verhalten der versicherten oder mitversicherten Person berücksichtigt werden kann, sofern die Kenntnis und das Verhalten der Versicherungsnehmerin von rechtlicher Bedeutung ist.
Hinweis: Darüber hinaus sind die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den im Teil C genannten Versicherungen zu beachten.

§ 11 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

11.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.
11.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
11.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
11.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil

entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

§ 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform und sind an folgende Adresse zu richten:
Inter Partner Assistance Service GmbH
Postfach 1584
15205 Frankfurt (Oder)
Die Assistance ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

§ 13 Schadenmeldungen

Eingetretene Schadenfälle können Sie dem Service-Center unter folgender Telefonnummer oder E-Mail-Adresse melden:

Telefon: 04131 288 80 81
E-Mail: info@lunagiro.de

§ 14 Ausschlüsse

14.1 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
a) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Person;
b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und der begünstigten Person bekannt sein mussten;
d) außerhalb des versicherten Haushaltes;
e) für die die begünstigte Person nicht der Träger des Risikos ist.
14.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
14.3 Es wird ferner kein Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die durch die begünstigte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuches einer Straftat verursacht werden.
14.4 Der Versicherungsschutz besteht nur für den privaten Bereich der versicherten Person. Es besteht kein Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:
a) einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;
b) einer Beteiligung, an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;
c) einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.
14.5 Hinweis: Darüber hinaus sind die Einschränkungen des Versicherungsschutzes im Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“ zu beachten.
14.6 Über die Versicherungsleistungen hinaus besteht kein Anspruch für weitere Schäden, insbesondere Verdienstausfall oder sonstige Folgeschäden.

§ 15 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der begünstigten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

§ 16 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche der begünstigten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die begünstigte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

§ 17 Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

17.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist.
17.2 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die begünstigte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.
17.3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Tageskurs, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Tageskurs gilt der vom Bundesverbands deutscher Banken veröffentliche Währungskurs (Interbankenkurs) der Oanda Currency Services bzw. deren Rechts- oder Vertragsnachfolger, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die begünstigte Person weist durch einen Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.
Hinweis: Darüber hinaus sind die Hinweise zur Zahlung der Entschädigungsleistung der einzelnen Versicherungen im Teil C zu beachten.

§ 18 Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall (einschließlich einer gerichtlichen Geltendmachung) kann nur die begünstigte Person gegenüber dem Versicherer geltend machen. Dies ist auch ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin möglich. Die darüber hinaus versicherten Personen haben keinen eigenen Anspruch gegen den Versicherer, sofern in den Besonderen Versicherungsbedingungen unter Teil C nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 19 Aufrechnung

Die begünstigte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dem Versicherer steht ein Aufrechnungsrecht gegenüber den versicherten Personen nicht zu.

§ 20 Datenschutz

Die begünstigte Person und die darüber hinaus mitversicherten Personen genießen als versicherte Personen Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die Mehrwerk GmbH als Versicherungsnehmerin mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, die datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Inhaber des Versicherungspakets erhält zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten mitteilt.

§ 21 Beschwerdeverfahren

Der Versicherer strebt einen jederzeit erstklassigen Service an. Falls trotzdem Beanstandungen in Bezug auf den erhaltenen Servicestandard bestehen, kann die begünstigte Person zur Lösung des Problems ihre Beschwerde schriftlich an folgende Adresse richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Postfach 1584
15205 Frankfurt (Oder)
Oder per Email an Customer-Care@axa-assistance.de.

Es ist immer von Vorteil Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren.

Sollte der Inhaber des Versicherungspakets mit der Entscheidung des Versicherers hinsichtlich der oben genannten Versicherungsleistungen nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit, sich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu beschweren.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0; Telefax: 0228 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de

Financial Services and Markets Authority (FSMA), Rue de Congrés/Congresstraat 12-14, 1000 Brüssel, Belgien, Telefon: +3222205211, E-Mail: Kontaktformular unter: https://www.fsma.be/en/contact

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Teil B: Definitionen

Begünstigte Personen
Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell „Luna bewegt“ abgeschlossen hat.
Der unten beschriebene Versicherungsschutz ist obligatorisch in dem Kontomodell enthalten.

Verpflichtungen (z. B. Obliegenheiten), die die begünstigte Person zu erfüllen hat, sind bei Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit von ihrem gesetzlichen Vertreter oder bei Tod von ihrem Rechtsnachfolger zu erfüllen.

Unverzüglich
Meint ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB). Entscheidend ist hier nicht die objektive, sondern die subjektive Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns.

Versicherer
Inter Partner Assistance S.A. (IPA)
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Versicherungsjahr
Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum von 12 Monaten ab Abschluss des Kontomodells „Luna bewegt“.

Versicherungsnehmer
Dies ist die Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld.

Versicherungszeitraum
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Kontomodells „Luna bewegt“. Er endet, wenn der Kontoinhaber das Kontomodell wechselt oder kündigt.

Teil C: Besondere Versicherungsbedingungen

Besondere Versicherungsbedingungen zur 24/7 Handwerker-Soforthilfe

§ 1 Inhalt der 24/7 Handwerker-Soforthilfe
Der Versicherer gewährt der begünstigten Person eine 24/7 Handwerker-Soforthilfe für die unter § 4 (Teil C „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“) aufgeführten Leistungen.

§ 2 Begünstigte Person und versicherter Haushalt
2.1 Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell „Luna bewegt“ abgeschlossen hat, sowie jede Person, die mit diesem am gemeldeten Hauptwohnsitz in häuslicher Gemeinschaft lebt. Davon ausgenommen sind weitere Personen, die sich mit der begünstigten Person zu einer nicht-familiären Gemeinschaft zusammenschließen.
2.2 Versicherungsschutz besteht für den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Hauptwohnsitz gemeldeten Haushalt der begünstigten Person. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i. S. von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung)) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

§ 3 Versicherungssumme
3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu max. EUR 500 je Versicherungsfall. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von EUR 500 hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.
3.2 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer für die Versicherungsleistungen unter § 4 ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

§ 4 Versicherungsumfang
Schlüsseldienst im Notfall
Kann die begünstigte Person nicht in ihren versicherten Hauptwohnsitz gelangen, weil die Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen sind, der Schlüssel abgebrochen, das Schloss defekt ist oder der Leistungsberechtigte sich ausgesperrt hat, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss bis max. EUR 500 je Versicherungsfall.

Besondere Vertragsbedingungen zum Portmonee-Schutz

§ 1 Gegenstand des Portmonee-Schutz
1.1 Der Versicherer erbringt die in § 3 aufgeführten Leistungen. Übernommen werden jeweils die nachweislich entstandenen Kosten bzw. die Kosten der von uns beauftragten Dienstleister, sofern relevant.
1.2 Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 2 Begünstigte Person
Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell „Luna bewegt“ abgeschlossen hat.
Der unten beschriebene Versicherungsschutz ist obligatorisch in dem Kontomodell enthalten.

§ 3 Kartensperrung
Bei Verlust der registrierten Zahlungskarten leistet der Versicherer der begünstigten Person Hilfe bei der telefonischen Kartensperrung. Der Versicherer informiert die begünstigte Person über die für die Kartensperrung zuständige Stelle mit Angabe der entsprechenden Telefonnummer. Der Versicherer haftet dabei nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden.

§ 4 Obliegenheiten

4.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Karteninhaber ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit seines Portmonees, seines Bargelds, seiner Dokumente und Karten sowie der jeweiligen PINs zu gewährleisten und die PINs vertraulich zu halten. Er ist verpflichtet, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalls möglichst niedrig zu halten, und insbesondere die üblichen Verhaltensregeln zur Gefahrvermeidung oder Gefahrenminderung zu befolgen. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheiten durch dritte Personen darf der Karteninhaber nicht hinnehmen.

4.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Karteninhaber ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen;

b) unverzüglich Anzeige bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu erstatten, sofern Dokumente oder Karten gestohlen wurden bzw. verloren gegangen sind;

c) im Verlustfall zusätzlich das nächstgelegene bzw. zuständige Fundbüro zu informieren;

d) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;

e) alle für den Versicherungsfall notwendigen Weisungen von dem Versicherer zu beachten;

f) dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen einzureichen, insbesondere den Polizeibericht im Falle einer Anzeige sowie die Rechnungen für die Wiederbeschaffungskosten;

§ 5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

Es gilt Teil A, §11 dieser Bedingungen.

§ 6 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

a) Vermögensfolgeschäden, welche durch den Verlust von Kreditkarten oder Dokumenten entstehen,

b) Schäden, die aus Vorsatz resultieren,

c) Schäden, die durch eine verspätete Meldung des Schadensfalls an den Versicherer entstehen,

d) Kosten, die entstehen durch Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, Epidemien und Pandemien, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.